Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/ST4 (Straßenpersonen- und Güterver-

st4@bmk.gv.at

Mag. Peter Helmut Fasching Sachbearbeiter:in

PETER.FASCHING@BMK.GV.AT

+43 1 71162 655771

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 3. Oktober 2024

Lt. Verteiler

Geschäftszahl: 2024-0.707.658

Protokoll zum Interbus-Übereinkommen¹

Information

Das Interbus-Übereinkommen ist ein Übereinkommen der EU mit bestimmten Drittstaaten.

Mitglieder derzeit: EU als Vertragspartei - Albanien, Andorra, Bosnien/Herzegowina, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Serbien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich.

Es regelt den grenzüberschreiten Personengelegenheitsverkehr mit Omnibussen, dieser ist größtenteils genehmigungsfrei gestellt, wenn ein entsprechendes Interbus-Fahrtenheft mitgeführt wird, in dem alle Fahrten lückenlos zu dokumentieren sind. Der Pendelverkehr (mehrere sukzessive Hin- und Rückfahrten mit wechselndem Personenkreis, z.B. Reisegruppe A wird von Wien nach Skopje gebracht, andere Reisegruppe B von Skopje nach Wien, meist saisonal begrenzt) bleibt genehmigungspflichtig.

Dieses Interbus-Übereinkommen wird ergänzt durch ein Zusatzprotokoll, in dem auch der grenzüberschreitende Linienverkehr sowie Sonderformen des Linienverkehrs zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.

Per 25. September 2024 wurde Österreich seitens der zuständigen Stellen der EU informiert, dass das Zusatzprotoll nunmehr - durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Bosnien/Herzegowina - per 1. Oktober 2024 zwischen der EU einerseits und Bosnien/Herzegowina sowie der Republik Moldau andererseits in Kraft tritt.

¹ Beilage

Somit kommen ab 1. Oktober 2024 folgende konkrete Regelungen² zur Anwendung:

Geltungsbereich:

Grenzüberschreitender Linienverkehr sowie grenzüberschreitende Sonderformen des Linienverkehrs zwischen den Vertragsparteien sowie im Transit. Es enthält ein Kabotageverbot und findet keine Anwendung auf Werkverkehr.

Unternehmer:

Niederlassung in einer der Vertragsparteien – hier ist zu unterscheiden zwischen einzelnen Unternehmen, "Partnerschaften", "Assoziierten Unternehmen" und "Gruppen" (Art. 3). Als <u>Berufszugangsvoraussetzungen sind grundsätzlich jene der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009</u> - mit Ausnahme spezifischer Bestimmungen zum Binnenverhältnis der EU-Mitgliedstaaten- zu erfüllen.

Als Nachweis dient entweder die <u>EU-Lizenz</u> oder eine von den jeweiligen Nationalstaaten ausgestellte <u>nationale Lizenz</u>: Hier gibt es keine Formvorschrift – die Übermittlung eines Modells der nationalen Lizenz, aus der die Einhaltung der obgenannten Vorschriften hervorgeht, ist bei den zuständigen Behörden durch das BMK angefragt.

Omnibusse:

Zulassung im Staat der Niederlassung des Genehmigungsinhabers. Erfüllung der technischen Normen laut Anhang 2 des Interbus-Übereinkommens.

Genehmigungsverfahren:

Antrag per Antragsformular (Anhang 3) samt beglaubigter Kopie der EU-Lizenz oder nationalen Lizenz, Fahrplan, Haltestellen, Streckenführung.

<u>Genehmigungsbehörde:</u> ist grundsätzlich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates (siehe auch besondere Bestimmungen in Artikel 8 Abs. 2 bis 4) – für Unterauftragnehmer gilt ein Genehmigungsvorbehalt.

<u>Genehmigung:</u> Muss Muster (Anhang 4) entsprechen. Gültigkeitsdauer 5 Jahre (oder kürzer im gegenseitigen Einvernehmen).

<u>Erteilung:</u> Zustimmung aller zuständigen Behörden jener Staaten, in denen sich Haltestellen befinden, erforderlich (auch für Unterauftragnehmer). Frist für diese Behörden: 4 Monate – für Genehmigungsbehörde 6 Monate. Ablehnungsgründe sind gleichlautend der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009.

Besondere Bestimmungen – Partnerschaften:

Ein EU-Mitgliedstaat oder eine Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Verkehrsdienst einen Ausgangs- oder Endpunkt hat, kann beschließen, dass dieser Verkehrsdienst einer partnerschaftlichen Vereinbarung unterliegt (Art, 6 Abs.5).

Verkehrsunternehmer eines Staates in dem Haltestellen bedient werden, die nicht im Ausgangs- oder Zielstaat liegen, haben das Recht solchen Partnerschaften beizutreten.

Freiwillige Partnerschaften können jederzeit begründet werden.

² Wichtigste Regelungen auszugsweise

Mitführverpflichtung:

Mitzuführen sind im Linienverkehr die Gemeinschaftslizenz oder jeweilige nationale Lizenz (oder deren beglaubigte Kopie) sowie die Genehmigung (oder deren beglaubigte Kopie) und sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Bei Sonderformen des Linienverkehrs ist zusätzlich der Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmer (oder dessen Kopie) sowie ein Beleg dafür, dass es sich um eine bestimmte Personengruppe unter Ausschluss anderer Fahrgäste handelt, mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen

Anwendung finden folgende Bestimmungen des EU-Rechtes bzw. des Interbus-Übereinkommens ³:

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (mit Ausnahmen) Verordnung (EU) Nr. 181/2011 (mit Ausnahmen)

Technische Normen für Omnibusse gemäß Anhang II Interbus-Übereinkommen Abschnitt V (Sozialbestimmungen) und VI (Steuer- und Zollbestimmungen) des Interbus-Über-

einkommens

Für die Bundesministerin:

i. A. Mag. Peter Helmut Fasching

-

³ BEILAGE 2